Zeitschrift
für das gesamte
Familienrecht

FamRZ

62. Jahrgang
Heft 2
15. Januar 2015
S. 85 – 176

Gesamtschriftleitung:
Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Gottwald
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Dieter Henrich
Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Schwab

Begründet von
Friedrich Wilhelm
Bosch

Grenzüberschreitender Gewaltschutz in der Europäischen Union

Von Prof. Dr. *ANATOL DUTTA*, M. Jur. (Oxford), Regensburg

Seit dem 11.1.2015 finden drei Instrumente zum grenzüberschreitenden Gewaltschutz in der Europäischen Union Anwendung, die für die deutsche Familienrechtspraxis Neuerungen bringen[1]*. Seit diesem Datum ist die Europäische Gewaltschutzverordnung*[2] *[EuGewSchVO] anwendbar, die eine grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung von Gewaltschutzmaßnahmen in Zivilsachen vorsieht. Auch die Umsetzungsfrist für die Europäische Gewaltschutzrichtlinie*[3] *[EuGewSchRL] lief an diesem Tag ab. Diese Richtlinie führt eine Europäische Schutzanordnung ein, die zur grenzüberschreitenden Durchsetzung von Schutzmaßnahmen in Strafsachen erlassen werden kann und von den anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen und in eine entsprechende Maßnahme nach innerstaatlichem Recht umzuwandeln ist. Auch der deutsche Gesetzgeber hat auf beide europäischen Gesetzgebungswerke pünktlich reagiert: Verordnung und Richtlinie werden in das deutsche Recht vor allem durch ein neues EU-Gewaltschutzverfahrensgesetz*[4] *[EUGewSchVG] integriert, das ebenfalls an dem genannten Stichtag in Kraft getreten ist.*

I. Überblick

1. Ziel und Gegenstand der neuen Regelungen

Der Unionsgesetzgeber möchte mit der EuGewSchVO und der EuGewSchRL den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – den die Union ihren Bürgern seit dem Vertrag von Amsterdam verspricht – um einen weiteren Baustein ergänzen. Konkretes Ziel des Gesetzgebers war es, im Zusammenhang mit Gewaltschutzmaßnahmen die Personenfreizügigkeit (Art. 21 Abs. 1 AEUV, Art. 3 Abs. 2 EUV) zu gewährleisten. Eine durch eine Gewaltschutzmaßnahme geschützte Person soll nicht davon abgehalten werden, sich frei in der Union zu bewegen oder aufzuhalten, weil sie mangels einer grenzüberschreitenden Wirkung einer Schutzmaßnahme befürchten muss, womöglich durch die Ausübung ihrer Personenfreizügigkeit den Schutz vor der gefährdenden Person zu verlieren[5]. Die neuen Regeln wollen daher die **grenzüberschreitende Durchsetzung** von Gewaltschutzmaßnahmen in der Union verbessern. Da der Gewaltschutz in den Mitgliedstaaten teils im Zivilverfahren, teils im Strafverfahren durchgesetzt wird, der Unionsgesetzgeber aber nicht in den innerstaatlichen Gewaltschutz eingreifen wollte[6], sah sich der Gesetzgeber gezwungen, den grenzüberschreitenden Gewaltschutz auf zwei Instrumente zu verteilen: Schutzmaßnahmen in Zivilsachen unterliegen der EuGewSchVO (näher sogleich unten II.), Schutzmaßnahmen in Strafsachen der EuGewSchRL bzw. den mitgliedstaatlichen Umsetzungsvorschriften (näher sodann unten III.).

2. Was nicht geregelt wird

Frappierend ist jedoch, welche Fragen der Unionsgesetzgeber offenlässt: Beide Instrumente klammern die **internationale Zuständigkeit** und das **anwendbare Recht** bei Gewaltschutzsachen aus, anders als noch der Kommissionsvorschlag zur EuGewSchVO, der jedenfalls für Schutzmaßnahmen in Zivilsachen eine Zuständigkeitsregel enthielt[7]. Dieses Schweigen überrascht aus zweierlei Gründen:

Zunächst liegt im IPR und IZVR des Gewaltschutzes immer noch Vieles im Dunklen, wie bereits ein kursorischer Blick in die

1 Siehe zu den Neuregelungen bereits *Andrae,* Internationales Familienrecht, 3. Aufl. 2014, Rz. 18a; *Brand,* DRiZ 2011, 389; *Cirullies/Cirullies,* Schutz bei Gewalt und Nachstellung, 2014, Rz. 314; *de Götzen,* in: *Boele-Woelki/Dethloff/Gephart* (Hg.), Family law and culture in Europe, 2014, S. 277; *Kohler/Pintens,* FamRZ 2012, 1425, 1429 f.; *dies.,* FamRZ 2013, 1437, 1439; *Mansel/Thorn/Wagner,* IPRax 2012, 1, 8 f.; *dies.,* IPRax 2013, 1, 10; *dies.,* IPRax 2014, 1, 2 f.; *dies.,* IPRax 2015, 1 (unter III.1.b); *Mohr,* iFamZ 2014, 221; *Pietsch,* NZFam 2014, 726.

2 Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 12.6.2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, ABl. 2013 L 181, S. 4.

3 Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates v. 13.12.2011 über die Europäische Schutzanordnung, ABl. 2011 L 338, S. 2.

4 Gesetz zum Europäischen Gewaltschutzverfahren, eingeführt durch Art. 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen v. 5.12.2014, BGBl 2014 I 1964.

5 Siehe Erwägungsgrund Nr. 6 zur EuGewSchRL sowie Erwägungsgrund Nr. 3 zur EuGewSchVO.

6 Erwägungsgrund Nr. 10 S. 4 zur EuGewSchRL sowie Erwägungsgrund Nr. 12 zur EuGewSchVO.

7 Siehe Art. 3 des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, KOM(2011) 276 endg., der lautet: „Die Zuständigkeit liegt bei den Behörden des Mitgliedstaats, in dem eine Person in ihrer körperlichen und/oder seelischen Unversehrtheit oder in ihrer Freiheit bedroht ist."

deutsche Kommentarliteratur zeigt: Inwieweit richtet sich die internationale Zuständigkeit für Gewaltschutzmaßnahmen nach der Brüssel-IIa-Verordnung[8] (etwa bei Scheidungs- oder Kindschaftsbezug[9]), nach der Brüssel-Ia-Verordnung[10] (bei allgemeinen Schutzmaßnahmen[11]) oder nach autonomem Recht, also bei uns nach §§ 105, 211 FamFG? Inwieweit bemisst sich das auf Gewaltschutzmaßnahmen anwendbare Recht nach der lex fori (wegen der aktionenrechtlichen Ausgestaltung[12]), nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen[13] (bei Kindschaftsbezug), nach der Rom-III-Verordnung[14] (bei Scheidungsbezug), nach der Rom-II-Verordnung[15] (bei allgemeinen Schutzmaßnahmen) oder nach autonomem Recht, bei uns vor allem nach Art. 17a EGBGB? Hier hätte der Unionsgesetzgeber durch eine einheitliche Regelung Klarheit schaffen können, zumal auch bei Gewaltschutzmaßnahmen ein Auslandsbezug nicht fernliegend ist[16].

Aber auch aus einem weiteren Grund wäre es nicht vermessen gewesen, bei Einführung eines grenzüberschreitenden Gewaltschutzes in der Union mit einer vollständigen Regelung des einschlägigen IPR und IZVR durch den Unionsgesetzgeber zu rechnen: Mit der EuGewSchVO und der EuGewSchRL schafft der Unionsgesetzgeber eine Durchsetzungspflicht für ausländische Gewaltschutzmaßnahmen, teils sogar unter Aufgabe eines Vollstreckbarerklärungsverfahrens (unten II. 2.). Bisher war es freilich weitgehend rechtspolitischer common sense, dass jedenfalls die Zuständigkeitsregeln (wenn nicht sogar die Kollisionsnormen) zu vereinheitlichen sind, wenn eine Urteilsfreizügigkeit in einem bestimmten Bereich eingeführt werden soll, zumal wenn keine oder nur eine eingeschränkte Überprüfungskompetenz der verpflichteten Mitgliedstaaten besteht. Das gilt eigentlich umso mehr in Bereichen wie dem Gewaltschutz, der nicht nur in erheblichem Maße in die Freiheitsrechte der gefährdenden Personen eingreift, sondern vor allem auch innerhalb Europas – wie dem Unionsgesetzgeber ausweislich der Erwägungsgründe Nr. 12, 13 und 15 zur EuGewSchVO nicht verborgen geblieben ist – von einer Vielfalt der Systeme gekennzeichnet ist.

II. Durchsetzung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen nach der EuGewSchVO

Die EuGewSchVO soll gemäß ihrem Art. 1 einen „einfachen und zügigen Mechanismus zur Anerkennung von Schutzmaßnahmen" aus einem Ursprungsmitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat – dem ersuchten Mitgliedstaat – einführen, vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 4 zur EuGewSchVO. Der Begriff der „Anerkennung" ist freilich untechnisch zu verstehen. Im Fokus der Verordnung steht die Vollstreckung von Schutzmaßnahmen aus anderen Mitgliedstaaten, vgl. Art. 4 Abs. 1 EuGewSchVO.

1. Anwendungsbereich der Verordnung

Grenzüberschreitend nach den neuen Regeln durchzusetzen sind nur Gewaltschutzmaßnahmen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

a) Zeitlicher Anwendungsbereich

Zeitlich gilt die EuGewSchVO für Schutzmaßnahmen, die seit dem 11.1.2015 erlassen wurden, ohne dass es auf den Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung ankommt, Art. 22 Unterabs. 3 EuGewSchVO.

b) Sachlicher Anwendungsbereich

Die Verordnung erfasst sachlich zunächst nur Schutzmaßnahmen in **Zivilsachen,** Art. 1, Art. 2 Abs. 1 EuGewSchVO – ein unbestimmter Rechtsbegriff, der, wie auch Erwägungsgrund Nr. 10 zur Verordnung betont, autonom auszulegen ist, also ohne Rückgriff auf das mitgliedstaatliche Recht. Die reichhaltige Rechtsprechung des *EuGH* zum Begriff der Zivilsache im Rahmen des Brüssel-I-Regimes, die im Ansatz der deutschen Sonderrechtslehre entspricht[17], wird man hier nur bedingt heranziehen können. Bereits bei der Brüssel-IIa-VO hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung zwischen Zivil- und Nichtzivilsachen im Familienrecht – wo öffentliches Recht und Privatrecht oftmals ineinandergreifen – eine andere sein kann als in anderen Bereichen des Rechts: Auch staatliche Maßnahmen zum Schutz des Kindes in Ausübung des Wächteramts können deshalb Zivilsachen sein[18]. Bei der Auslegung des Begriffs der Zivilsache in der EuGewSchVO wird man vor allem auch die EuGewSchRL in den Blick zu nehmen haben. Beide Rechtsakte sollen sich ergänzen und einen lückenlosen grenzüberschreitenden Gewaltschutz in der Union gewährleisten, vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 9 zur EuGewSchVO. Deshalb wird man sämtliche Gewaltschutzmaßnahmen, die nicht in einem Strafverfahren ergehen und damit nicht der EuGewSchRL unterliegen, als Zivilsachen anzusehen haben – eine Dichotomie, die auch in Erwägungsgrund Nr. 9 zur EuGewSchVO angedeutet wird. Die Qualifikationsfrage wird freilich etwas entschärft. Denn die Mitgliedstaaten müssen die **Ausstellungsbehörden** für unter die Verordnung fallende Schutzmaßnahmen der Kommission mitteilen (Art. 3 Nr. 4, Art. 18 Abs. 1 lit. a Ziff. i Fall 1 EuGewSchVO) und die Kommission muss diese Informationen veröffentlichen (Art. 18 Abs. 2 EuGewSchVO)[19]. Schutzmaß-

8 Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 v. 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung, ABl. 2003 L 338, S. 1.

9 Siehe näher unten II. 5.

10 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 v. 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. 2012 L 351, S. 1.

11 Siehe näher unten II. 5.

12 Hiergegen spricht freilich in Deutschland die Entscheidung des *BGH,* FamRZ 2014, 825, wonach der Gewaltschutz einen materiellrechtlichen Anspruch voraussetzt.

13 Übereinkommen v. 19.10.1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern, BGBl 2009 II 603.

14 Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates v. 20.12.2010 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts, ABl. 2010 L 343, S. 10.

15 Verordnung (EG) Nr. 864/2007 v. 11.7.2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II), ABl. 2007 L 199, S. 40.

16 Anders die Einschätzung von *de Götzen* [Fn. 1], S. 283.

17 Siehe etwa aus der jüngeren Judikatur *EuGH,* 12.9.2013 – Rs. C-49/12 *(Sunico),* noch nicht in Slg., Rz. 33 ff. – Zum Begriff der Zivilsache im Unionsrecht allgemein etwa *Dutta,* in: *Basedow/Hopt/Zimmermann* (Hg.), Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts, 2009, S. 1807 ff.

18 *EuGH,* 27.11.2007 – Rs. C-435/06 *(C),* Slg. 2007, I-10141 = FamRZ 2008, 125, mit Aufsatz *Dutta,* S. 835 ff.

19 Bei diesen Behörden muss es sich übrigens nicht um Gerichte handeln; auch andere Behörden – mit Ausnahme der Polizeibehörden – können von den Mitgliedstaaten als Ausstellungsbehörde bezeichnet werden, vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 13.

nahmen (zum Begriff sogleich) dieser designierten Ausstellungsbehörden wird man im Zweifel als Zivilsachen anzusehen haben; auch der *EuGH* hat bei der Brüssel-IIa-VO einen ähnlichen pragmatischen (und weiten) Begriff der Zivilsachen geprägt und Kinderschutzmaßnahmen – soweit sie im Übrigen in den Anwendungsbereich der Brüssel-IIa-VO fallen – grundsätzlich auch als Zivilsachen qualifiziert[20].

Nicht jede Maßnahme einer nach Art. 3 Nr. 4 EuGewSchVO designierten Ausstellungsbehörde ist jedoch nach der EuGewSchVO grenzüberschreitend durchzusetzen. Die durchzusetzende Maßnahme muss eine **Schutzmaßnahme i. S. des Art. 3 Nr. 1 EuGewSchVO** sein. Nach der dort enthaltenen Legaldefinition legt eine Schutzmaßnahme der gefährdenden Person eine Verpflichtung auf, um bei einer Gefährdung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit den Schutz der geschützten Person zu gewährleisten. Dabei müssen – wenig überraschend – nach Art. 3 Nr. 2 und 3 EuGewSchVO sowohl die geschützte als auch die gefährdende Person natürliche Personen sein. Auffällig ist, dass anders als nach § 1 GewSchG die Freiheit nicht zu den in Art. 3 Nr. 1 EuGewSchVO genannten Schutzgütern zählt; jedoch werden Beeinträchtigungen der Freiheit oftmals auch mit einer seelischen Versehrtheit einhergehen. Hiervon gehen auch die Erwägungsgründe aus, die an dieser Stelle mit dem Verordnungstext – der hier im Übrigen auch von der EuGewSchRL abweicht (unten III. 1.) – nicht ganz kongruent sind[21]. Allerdings ist nicht jede Verpflichtung der gefährdenden Person ausreichend. Vielmehr listet der Unionsgesetzgeber die Verbote (oder – als Minus zum Verbot – die Regelungen), die Gegenstand einer Schutzmaßnahme sein können, enumerativ auf. Erfasst werden Betretungsverbote (Art. 3 Nr. 1 lit. a), Kontaktverbote (Art. 3 Nr. 1 lit. b) sowie Näherungsverbote (Art. 3 Nr. 1 lit. c). Maßnahmen zum Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen nach § 1 GewSchG befinden sich mithin grundsätzlich im sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung und sind damit auch in anderen Mitgliedstaaten durchzusetzen.

Erstaunlich ist, welche Maßnahmen **nicht** von der EuGewSchVO erfasst werden. Maßnahmen zur **Wohnungszuweisung** (bei uns etwa nach § 2 GewSchG, aber auch nach § 1361b BGB und § 14 LPartG) fallen nicht unter die Legaldefinition in Art. 3 Nr. 1 EuGewSchVO[22]. Insbesondere ein Betretungsverbot nach Art. 3 Nr. 1 lit. a EuGewSchVO deckt die Wohnungszuweisung nicht vollständig ab; zwar kann ein solches negativ für die Abwesenheit der gefährdenden Person sorgen, nicht aber immer positiv für ein Recht der geschützten Person, in der Wohnung zu verbleiben. Allenfalls eine Wohnungszuweisung im Rahmen einer Ehesache könnte nach europäischen Regelungen unionsweit durchzusetzen sein, allerdings nicht nach der EuGewSchVO, sondern nach der Brüssel-IIa-VO (dazu sogleich II. 5.). Es ist bedauerlich, dass der Unionsgesetzgeber hier keine Klarheit schafft, zumal die Verwirrung über die einschlägigen Regelungen zur grenzüberschreitenden Durchsetzung einer Wohnungszuweisung nicht abnehmen wird, wenn die europäischen Güterrechtsverordnungen verabschiedet werden[23] und damit die Anzahl der potenziell einschlägigen Rechtsakte weiter steigt.

Auffällig ist ferner, dass die Schutzmaßnahme ausweislich der Definition in Art. 3 Nr. 1 EuGewSchVO von der Ausstellungsbehörde **„gemäß ihrem innerstaatlichen Recht"** angeordnet werden muss. Schließt das Maßnahmen aus, welche die Ausstellungsbehörde aufgrund ihres Kollisionsrechts in Anwendung ausländischen Gewaltschutzrechts trifft? Für eine solche Einschränkung ist kein sachlicher Grund ersichtlich. Vielmehr sollte man dieses Element der Legaldefinition als einen Hinweis darauf verstehen, dass die Maßnahme auf der Basis innerstaatlichen Verfahrens- und Kollisionsrechts ergeht, das nicht durch die Verordnung berührt wird.

c) Räumlicher Anwendungsbereich

Die Verordnung ist nur auf Schutzmaßnahmen aus anderen **Mitgliedstaaten** anwendbar, wobei Erwägungsgründe Nr. 40 und 41 zur EuGewSchVO klarstellen, dass durch die Verordnung auch Irland und das Vereinigte Königreich gebunden werden, nicht aber Dänemark. Obwohl der Verordnungstext selbst den Begriff des „Mitgliedstaats" nicht definiert, anders als andere europäische Rechtsakte (siehe etwa Art. 2 Nr. 3 Brüssel-IIa-VO), ist davon auszugehen, dass eine Anerkennungspflicht auch nur für Schutzmaßnahmen aus Ursprungsmitgliedstaaten besteht, die auch als ersuchte Mitgliedstaaten durch die Verordnung gebunden wären, also konkret nicht für Maßnahmen aus Dänemark. Das stellt auch der deutsche Ausführungsgesetzgeber in § 13 Nr. 1 EUGewSchVG klar.

Geradezu grotesk ist die vermeintliche Beschränkung des räumlichen Anwendungsbereichs der EuGewSchVO auf **„grenzüberschreitende Fälle"** in Art. 2 Abs. 2 S. 1 EuGewSchVO. Denn Satz 2 der Vorschrift stellt sogleich klar, dass ein solcher grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt, wenn ein Antrag auf Anerkennung der Schutzmaßnahme in einem anderen Mitgliedstaat gestellt wird, ohne dass freilich irgendein Bezug des Falles zu diesem anderen Mitgliedstaat bestehen muss. Offenbar wollte der Unionsgesetzgeber hier lediglich der Kompetenzgrundlage in Art. 81 AEUV seine Reverenz erweisen (vgl. Erwägungsgrund Nr. 2), die einen grenzüberschreitenden Bezug voraussetzt.

2. Voraussetzungen für eine Anerkennung und Vollstreckung

Soweit Maßnahmen in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen (soeben II. 1.), sind diese anzuerkennen und zu vollstrecken, und zwar nach Art. 4 Abs. 1 EuGewSchVO ohne ein gesondertes Anerkennungs- oder Vollstreckbarerklärungsverfahren mit inhaltlicher Prüfung, wie zudem auch Art. 12 EuGewSchVO unterstreicht (siehe aber sogleich II. 4.).

Voraussetzung für die grenzüberschreitende Durchsetzung einer Schutzmaßnahme ist lediglich, dass die Formalitäten des Art. 4 Abs. 2–4 EuGewSchVO erfüllt werden: Neben einem **Antrag** der geschützten Person, die offenbar nach Art. 4 Abs. 2 ausschließlich antragsberechtigt ist, und einer beweiskräftigen **Kopie der Schutzmaßnahme** muss vor allem nach Art. 4 Abs. 2 lit. b eine **Bescheinigung nach Art. 5** durch die Ausstellungsbehörde im Ursprungsmitgliedstaat vorgelegt werden, welche die Schutzmaßnahme in einem mehrsprachigen Standardformular zusammenfasst, dessen Muster mittlerweile gemäß Art. 5 Abs. 3, Art. 19 EuGewSchVO von der Kommission in einer Durchführungsverord-

20 *EuGH,* 27.11.2007 – Rs. C-435/06 *(C),* Slg. 2007, I-10141, Rz. 48 ff. = FamRZ 2008, 125.

21 Siehe Erwägungsgrund Nr. 6 zur EuGewSchVO: „Diese Verordnung sollte für Schutzmaßnahmen gelten, die angeordnet werden, um eine Person zu schützen, wenn es ernsthafte Gründe zu der Annahme gibt, dass das Leben dieser Person, ihre körperliche oder psychische Unversehrtheit, ihre persönliche Freiheit, ihre Sicherheit oder ihre sexuelle Integrität in Gefahr ist, beispielsweise zur Verhütung jeder Form von geschlechtsbezogener Gewalt oder Gewalt in engen Beziehungen wie körperliche Gewalt, Belästigung, sexuelle Übergriffe, Stalking, Einschüchterung oder andere Formen der indirekten Nötigung. Es ist hervorzuheben, dass diese Verordnung für alle Opfer gilt, und zwar unabhängig davon, ob sie Opfer von geschlechtsbezogener Gewalt sind oder nicht."

22 Vgl. zum insoweit gleichlautenden Art. 5 EuGewSchRL auch die Begründung des Referentenentwurfs zum EUGewSchVG, S. 32.

23 Zum Stand der Verhandlungen siehe *Kohler/Pintens,* FamRZ 2014, 1498 ff.

nung festgelegt wurde[24]. Diese Bescheinigung – zu deren Ausstellung näher sogleich (unten II. 3.) – muss nach Art. 4 Abs. 2 lit. c EuGewSchVO ggf. **transkribiert** und **übersetzt** werden, und zwar nach Art. 16 Abs. 1 EuGewSchVO in die Amtssprache des ersuchten Mitgliedstaats. Dieser kann jedoch erklären, dass auch Bescheinigungen in anderen Amtssprachen der Union akzeptabel sind – eine Möglichkeit, von der Deutschland keinen Gebrauch gemacht hat; nach § 18 EUGewSchVG ist die Bescheinigung des Ursprungsmitgliedstaats in deutscher Sprache abzufassen. Wichtig ist, dass eine Transkription und Übersetzung der Bescheinigung durch den Ursprungsmitgliedstaat (näher noch unten II. 3.) stets den Anforderungen an eine Übersetzung im ersuchten Mitgliedstaat genügt, Art. 16 Abs. 2 EuGewSchVO.

Die Bescheinigung nach Art. 5 EuGewSchVO ist allerdings nicht unabhängig von der zugrunde liegenden Schutzmaßnahme. Nach Art. 4 Abs. 3 soll die Bescheinigung nur „insoweit wirksam" sein, „als die Schutzmaßnahme vollstreckbar ist". Gemeint ist damit wohl, dass – ähnlich wie bei Art. 44 Brüssel-IIa-VO – die Bescheinigung der Maßnahme **keine weitergehenden Wirkungen** verschafft, als sie im Ursprungsmitgliedstaat besitzt. Das ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit, da die Verordnung ja nur die Wirkungen der Schutzmaßnahme aus dem Ursprungsmitgliedstaat in den ersuchten Mitgliedstaat erstreckt[25]. Dem Wortlaut des Art. 4 Abs. 3 EuGewSchVO darf allerdings nicht bedingungslos getraut werden. Bei späteren Entscheidungen im Ursprungsmitgliedstaat, welche die Vollstreckbarkeit der Maßnahme aussetzen, aufheben oder beschränken, muss die Ausstellungsbehörde nach Art. 14 Abs. 1 EuGewSchVO eine erneute Bescheinigung über die Aussetzung, Aufhebung oder Beschränkung ausstellen und die Behörden im ersuchten Mitgliedstaat müssen gemäß Art. 14 Abs. 2 EuGewSchVO erst nach Vorlage dieser Bescheinigung die Wirkungen der Anerkennung und Vollstreckung aussetzen oder aufheben[26]. Auch für diese Bescheinigung liegt übrigens mittlerweile ein mehrsprachiges Standardformular der Kommission vor[27]. Offenbar besitzt damit die Bescheinigung nach Art. 5 doch über die zugrunde liegende Schutzmaßnahme hinausgehende Wirkungen. Spätere Entscheidungen im Ursprungsmitgliedstaat, die sich auf die Vollstreckbarkeit der ursprünglich vollstreckbaren Maßnahme auswirken, sind im ersuchten Mitgliedstaat unbeachtlich, solange für diese keine Bescheinigung nach Art. 14 Abs. 1 EuGewSchVO vorgelegt wird.

Die Bescheinigung nach Art. 5 EuGewSchVO besitzt ein begrenztes **Haltbarkeitsdatum.** Unabhängig von einer etwaigen Befristung der durchzusetzenden Maßnahme sind die „Wirkungen der Anerkennung" (gemeint ist damit sicherlich auch die Vollstreckbarkeit) auf ein Jahr nach Ausstellung der Bescheinigung begrenzt, Art. 4 Abs. 4 EuGewSchVO. Dieses Haltbarkeitsdatum ist auch in der Bescheinigung anzugeben, Art. 7 lit. h EuGewSchVO. Soll die grenzüberschreitende Durchsetzung über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden, muss die geschützte Person entweder eine neue Bescheinigung im Ursprungsmitgliedstaat einholen[28], auf andere Unionsrechtsakte zurückgreifen (dazu sogleich II. 5.) oder – naheliegender, weil womöglich weniger aufwändig – im ersuchten Mitgliedstaat eine neue Schutzmaßnahme beantragen[29], vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 16. Der grenzüberschreitende Gewaltschutz nach der EuGewSchVO sichert damit nur einen Übergangszeitraum.

3. Exkurs: Ausstellung der Bescheinigung nach Art. 5 EuGewSchVO

Auf welche Weise aber erlangt die geschützte Person im Ursprungsmitgliedstaat die – wie eben gesehen für die grenzüberschreitende Durchsetzung der Schutzmaßnahme zentrale – Bescheinigung? Diese Frage ist auch für den deutschen Rechtsanwender von Bedeutung, nämlich wenn es um die Durchsetzung einer **deutschen Maßnahme im europäischen Ausland** geht.

a) Antrag

Die Bescheinigung wird durch die Ausstellungsbehörde nur auf Antrag der geschützten Person ausgestellt, Art. 5 Abs. 1 EuGewSchVO, und zwar, wie bereits erwähnt (oben II. 2.), mit Hilfe des von der Kommission entworfenen mehrsprachigen Standardformulars. Freilich darf die Ausstellungsbehörde nur dann eine Bescheinigung nach Art. 5 ausstellen, wenn die fragliche Schutzmaßnahme in den Anwendungsbereich der Verordnung (oben II. 1.) fällt[30] und vollstreckbar ist[31].

b) Mindestbeteiligung der gefährdenden Person

Die Ausstellung der Bescheinigung setzt ferner eine Mindestbeteiligung der gefährdenden Person am Gewaltschutzverfahren voraus. Die Bescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn die gefährdende Person von der Schutzmaßnahme nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats **„in Kenntnis gesetzt worden ist",** Art. 6 Abs. 1 EuGewSchVO. Die Anforderungen an ein Inkenntnissetzen sind nicht im Wege einer autonomen Auslegung zu ermitteln. Vielmehr unterliegen diese aufgrund des klaren Wortlauts der Vorschrift dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats, wobei mit dem Begriff des „Inkenntnissetzens" auf die jeweiligen Regeln zur Bekanntgabe oder Zustellung verwiesen wird („gemäß dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats"). Ausreichend für Art. 6 Abs. 1 EuGewSchVO kann damit nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats auch eine Ersatzzustellung, eine öffentliche Zustellung oder eine Zustellung an einen Zustellungsvertreter sein. Ist eine Vollstreckung im Ursprungsmitgliedstaat allerdings bereits vor einem Inkenntnissetzen der gefährdenden Person zulässig, wie bei uns nach § 216 Abs. 2 FamFG, reicht dies nur für eine Durchsetzung der Schutzmaßnahme im Ursprungsmitgliedstaat aus; eine Bescheinigung nach Art. 5 EuGewSchVO kann nicht ausgestellt werden. Das ist nicht unproblematisch, weil in Gewaltschutzsachen die Anschrift der gefährdenden Person oftmals nicht bekannt ist und sich Zu-

24 Anhang I zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 939/2014 der Kommission v. 2.9.2014 zur Ausstellung der Bescheinigungen gemäß den Art. 5 und 14 der Verordnung (EU) Nr. 606/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen, ABl. 2014 L 263, S. 10. – Zum Inhalt des Formulars siehe Art. 7 EuGewSchVO.

25 Vgl. auch Erwägungsgrund Nr. 4 S. 2 zur EuGewSchVO. Es verwundert freilich, dass der Unionsgesetzgeber die Vollstreckbarkeit der Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats nicht in die Bescheinigung nach Art. 5 aufgenommen hat, anders als etwa in der Brüssel-IIa-VO, siehe die Bescheinigung nach Art. 39 Brüssel-IIa-VO, Ziff. 9 des Anhangs II. Allerdings geht Erwägungsgrund Nr. 25 S. 3 zur EuGewSchVO davon aus, dass die Bescheinigung erst ausgestellt wird, wenn die Schutzmaßnahme im Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar ist, ohne dass dies, soweit ersichtlich, ausdrücklich Niederschlag im Verordnungstext gefunden hat.

26 Zum Verfahren in Deutschland siehe § 22 EUGewSchVG.

27 Anhang II zur Durchführungsverordnung (EU) Nr. 939/2014 der Kommission [Fn. 24].

28 Was – auch wenn die Verordnung zu dieser Frage schweigt – zulässig ist, so auch *Mohr,* iFamZ 2014, 221, 224.

29 Siehe dazu noch unten IV. a. E.

30 *Mohr,* iFamZ 2014, 221, 223.

31 Siehe oben Fn. 25.

stellungsprobleme ergeben[32]. **Besondere Regelungen,** um eine Mindestbeteiligung der gefährdenden Person am Verfahren sicherzustellen, enthält die Verordnung bei deren Nichteinlassung auf das Verfahren oder deren bewusster Nichtbeteiligung (so genannte ex-parte-Verfahren). Hier muss sichergestellt sein, dass die gefährdende Person ordnungsgemäß über die Einleitung des Verfahrens informiert wurde (Art. 6 Abs. 2 EuGewSchVO) bzw. die Maßnahme im Ursprungsmitgliedstaat anfechten konnte (Art. 6 Abs. 3 EuGewSchVO). Es verwundert deshalb auch nicht, dass die **Bescheinigung** nach Art. 8 EuGewSchVO der gefährdenden Person **zuzustellen** ist, wobei nach dessen Abs. 3 die Sicherheitsinteressen der geschützten Person im Hinblick auf deren Kontaktdaten zu wahren sind.

c) Übersetzung der Bescheinigung

Bemerkenswert ist, dass die Ausstellungsbehörde nach Art. 5 Abs. 3 EuGewSchVO sogar eine **Transkription oder Übersetzung** der Bescheinigung ausstellen muss – eine Pflicht, die sich allerdings nur auf eine Transkription oder Übersetzung in Amtssprachen der Union beziehen kann; denn die Vorschrift verweist auch hier auf das mehrsprachige Standardformular nach Anhang I der Durchführungsverordnung (oben II. 2.). Zudem wird man diese Pflicht auf nach Art. 16 Abs. 1 EuGewSchVO in einem konkret ersuchten Mitgliedstaat akzeptierte Sprachen (dazu oben II. 2.) beschränken müssen; eine Pflicht zur vorsorglichen Transkription oder Übersetzung etwa in alle Amtssprachen der Union (beispielsweise weil die geschützte Person noch nicht weiß, ob und wo genau die Maßnahme im Ausland durchzusetzen ist) ginge zu weit, auch wenn die Kostentragungspflicht sich nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats richten soll, siehe Erwägungsgrund Nr. 23.

d) Rechtsbehelf

Etwas missverständlich ist Art. 5 Abs. 2 EuGewSchVO, wonach ein **Rechtsbehelf** – etwa der gefährdenden Person – **gegen die Ausstellung** der Bescheinigung nicht möglich sein soll. Zum einen kann die gefährdende Person die zugrunde liegende Schutzmaßnahme nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats angreifen und damit der grenzüberschreitenden Durchsetzung der Maßnahme den Boden entziehen (siehe oben II. 2.). Zum anderen – und vor allem – ermöglicht Art. 9 Abs. 1 EuGewSchVO auf Ersuchen der geschützten oder gefährdenden Person oder von Amts wegen nicht nur eine Berichtigung (lit. a), sondern speziell auch eine Aufhebung der Bescheinigung durch die Ausstellungsbehörde, wenn diese „offenkundig zu Unrecht" erteilt wurde (lit. b) – was auch immer dieser auf den ersten Blick erhöhte Rechtswidrigkeitsmaßstab im Einzelnen genau bedeutet[33]. Auch gegen die Entscheidung über die Berichtigung oder Aufhebung ist ein Rechtsbehelf nach dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats möglich, Art. 9 Abs. 2 EuGewSchVO.

Im Umkehrschluss zu Art. 5 Abs. 2 EuGewSchVO wird man davon auszugehen haben, dass demgegenüber ein **Rechtsbehelf** der geschützten Person **gegen die Versagung der Bescheinigung** unionsrechtlich nicht ausgeschlossen ist und sich – dem Gedanken des Art. 9 Abs. 2 EuGewSchVO folgend – nach dem Verfahrensrecht des Ursprungsmitgliedstaats richtet.

e) Aussetzung, Aufhebung, Beschränkung

Nicht nur über die Schutzmaßnahme ist eine Bescheinigung zu erteilen, sondern auch, wie bereits erwähnt (oben II. 2.), über Maßnahmen der Ausstellungsbehörde, welche die **Vollstreckbarkeit der Schutzmaßnahme** im Ursprungsmitgliedstaat **aussetzen, aufheben** oder **beschränken** oder die ursprüngliche **Bescheinigung aufheben,** Art. 14 Abs. 1 EuGewSchVO. Die Verordnung schweigt zur Frage, ob Rechtsbehelfe gegen diese weitere Bescheinigung zulässig sind; dies wird man als Frage ansehen müssen, die dem Recht des Ursprungsmitgliedstaats unterliegt.

f) Zuständigkeit

Zuständig für die Ausstellung einer Bescheinigung nach Art. 5 Abs. 1 sowie Art. 14 Abs. 1 EuGewSchVO bei einer **deutschen Schutzmaßnahme** sind nach § 14 EUGewSchVG die Gerichte, „denen die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt". Das ist nach § 95 Abs. 1 FamFG i. V. mit § 724 Abs. 2 ZPO bei Gewaltschutzsachen – auch wenn grundsätzlich eine Vollstreckungsklausel entbehrlich ist, vgl. § 86 Abs. 3 FamFG – das Gericht, von dem die Maßnahme herrührt, bei Anhängigkeit in einer höheren Instanz dieses Gericht. Allerdings ist funktional nicht der Urkundsbeamte zuständig, sondern nach § 25 Nr. 4 RPflG n. F. der Rechtspfleger.

4. Vollstreckung im ersuchten Mitgliedstaat

Das **Vollstreckungsverfahren** für die Schutzmaßnahme aus dem Ursprungsmitgliedstaat richtet sich gemäß Art. 4 Abs. 5 EuGewSchVO nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats, also in Deutschland nach §§ 86 ff. FamFG, soweit sich in §§ 17 ff. EUGewSchVG oder – was bereits aus dem Grundsatz vom Vorrang des Unionsrechts folgt – in der EuGewSchVO keine besonderen Regeln finden, § 1 S. 2 EUGewSchVG. Da die Schutzmaßnahmen meist auf ein Unterlassen der gefährdenden Person gerichtet sein werden, wird die Vollstreckung regelmäßig durch die Verhängung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft erfolgen, § 1 S. 2 EUGewSchVG i. V. mit § 95 Abs. 1 Nr. 4 FamFG i. V. mit § 890 ZPO. Da ein Vollstreckbarerklärungsverfahren unionsrechtlich ausgeschlossen ist (oben II. 2.), ist keine Vollstreckungsklausel erforderlich, § 17 EUGewSchVG; diese Funktion erfüllt ja die Bescheinigung des Ursprungsmitgliedstaats nach Art. 5 EuGewSchVO[34]. Die **Zuständigkeit der Familiengerichte** für die Vollstreckung der ausländischen Schutzmaßnahme folgt wegen § 1 S. 1 EUGewSchVG aus §§ 23a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 23b GVG; die örtliche Zuständigkeit ist in § 19 EUGewSchVG geregelt – eine Vorschrift, die an die Zuständigkeitsregel des § 890 ZPO anknüpft, der bei einer Vollstreckung ausländischer Entscheidungen leerlaufen würde[35]. Dieses Familiengericht ist auch für vollstreckungsrechtliche Rechtsbehelfe, für die Art. 4 Abs. 5 EuGewSchVO auf das Recht des ersuchten Mitgliedstaats verweist, zuständig, konkret für den Vollstreckungsabwehrantrag nach § 1 S. 2 EUGewSchVG i. V. mit § 95 Abs. 1 FamFG i. V. mit § 767 ZPO, wie § 23 EUGewSchVG festlegt.

Ändern sich die Umstände, etwa weil die geschützte Person ihren Wohn- oder Arbeitsort verlegt, z. B. anlässlich ihres Umzugs in den ersuchten Mitgliedstaat, so wird die Schutzmaßnahme des Ursprungsmitgliedstaats eigentlich gegenstandslos. Deshalb gestattet Art. 11 EuGewSchVO eine **Anpassung** der aus-

32 Zu Zustellungsproblemen in Gewaltschutzsachen siehe *Cirullies,* FamRZ 2012, 1854.

33 Erwägungsgrund Nr. 29 zur EuGewSchVO, wonach die Bescheinigung aufzuheben sei, „wenn sie eindeutig zu Unrecht erteilt wurde, beispielsweise wenn sie für eine Maßnahme verwendet wurde, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt, oder wenn sie unter Verstoß gegen die Anforderungen an ihre Ausstellung ausgestellt wurde", was meines Erachtens einer vollen Überprüfung der Bescheinigungserteilung entspricht.

34 Vgl. oben Fn. 25.

35 Siehe die Begründung des Referentenentwurfs zum EUGewSchVG, S. 38.

ländischen Schutzmaßnahme durch die Behörden des ersuchten Mitgliedstaats, siehe auch Erwägungsgründe Nr. 19-21. Das Anpassungsverfahren richtet sich grundsätzlich nach dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats (Art. 11 Abs. 2 EuGewSchVO) und ist in Deutschland in § 20 EUGewSchVG näher geregelt. Das Unionsrecht sieht vor, dass die Anpassung der gefährdenden Person mitzuteilen ist, Art. 11 Abs. 3 und 4 EuGewSchVO. Auch können nach Art. 11 Abs. 5 EuGewSchVO die geschützte und die gefährdende Person einen Rechtsbehelf gegen die Anpassung einlegen, wobei auch hier das Verfahren dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats unterliegt, mit der Ausnahme, dass der Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung besitzen darf.

Zwar findet, wie bereits betont, kein Vollstreckbarerklärungsverfahren im ersuchten Mitgliedstaat statt, sondern lediglich eine Prüfung der Formalia (oben II. 2.). Dennoch kann der ersuchte Mitgliedstaat der durchzusetzenden Schutzmaßnahme die **Anerkennung und Vollstreckung versagen,** allerdings nach Art. 13 Abs. 1 EuGewSchVO nur auf Antrag der gefährdenden Person und auch nur, soweit ein Versagungsgrund vorliegt. Solche Gründe sind ein Verstoß gegen den inländischen ordre public (Art. 13 Abs. 1 lit. a, siehe auch Art. 13 Abs. 3) und eine Unvereinbarkeit mit einer im ersuchten Mitgliedstaat wirksamen Entscheidung (Art. 13 Abs. 1 lit. b). Zuständig für das Verfahren zur Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung in Deutschland ist das gleiche Gericht, das für die Vollstreckung der betreffenden Maßnahme nach § 19 EUGewSchVG zuständig wäre, § 21 Abs. 1 EUGewSchVG. Das Verfahren ist im Übrigen in § 21 Abs. 2–4 EUGewSchVG näher geregelt.

5. Verhältnis zu anderen Unionsrechtsakten

Fragen wirft das Verhältnis der Verordnung zu anderen Rechtsakten der Union auf, die sich mit der grenzüberschreitenden Durchsetzung von gerichtlichen Entscheidungen beschäftigen und Gewaltschutzmaßnahmen erfassen könnten.

Abzugrenzen ist zunächst die EuGewSchVO von der **Brüssel-IIa-VO.** Denn Art. 2 Abs. 3 EuGewSchVO legt einen Vorrang der Brüssel-IIa-VO fest[36]. Dieser Vorbehalt betrifft vor allem Gewaltschutzmaßnahmen, die als **Kindschaftssachen** nach Art. 1 Abs. 1 lit. b Brüssel-IIa-VO „die Zuweisung, die Ausübung, die Übertragung sowie die vollständige oder teilweise Entziehung der elterlichen Verantwortung“ betreffen. In Deutschland sind das etwa sämtliche Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB, die auch von § 3 Abs. 1 GewSchG vorbehalten werden. Die grenzüberschreitende Durchsetzung dieser Maßnahmen richtet sich mithin nach den Art. 21 ff. Brüssel-IIa-VO, die allerdings für das Kind als geschützte Person teils ungünstiger, teils aber auch günstiger sind als die Vorschriften der EuGewSchVO. So wurde unter der Brüssel-IIa-VO das Exequaturverfahren nur teilweise – und speziell nicht für allgemeine Schutzmaßnahmen – abgeschafft, vgl. Art. 40 ff. Brüssel-IIa-VO. Auf der anderen Seite ist die Vollstreckung nach der Brüssel-IIa-VO nicht auf ein Haltbarkeitsdatum der Bescheinigung zeitlich beschränkt. Es hätte angesichts dieser Unterschiede nahegelegen, hier ein Günstigkeitsprinzip anzuordnen, das – anders als offenbar vom Gesetzgeber befürchtet, vgl. Erwägungsgrund Nr. 11 zur EuGewSchVO – auch das Funktionieren der Brüssel-IIa-VO nicht beeinträchtigt hätte. Inwieweit Gewaltschutzmaßnahmen vor allem im Zusammenhang mit einer Wohnungszuweisung als **Ehesache** nach Art. 1 Abs. 1 lit. a Brüssel-IIa-VO zu qualifizieren sind, speziell als einstweilige Maßnahme nach Art. 20 Brüssel-IIa-VO, die jedenfalls nach Ansicht des *EuGH* über den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung, der nur das Statusverfahren erfasst, hinausgehen kann[37], muss vorliegend nicht geklärt werden[38]. Eine Wohnungszuweisung ist jedenfalls keine Schutzmaßnahme im Sinne der EuGewSchVO (oben II. 1. b), sodass sich die Abgrenzungsfrage nicht stellt.

Zu klären ist auch die Abgrenzung zur **Brüssel-Ia-VO,** soweit man Gewaltschutzmaßnahmen als allgemeine Zivil- und Handelssachen qualifiziert und deren Wirkungen unionsweit nach dieser Verordnung erstreckt, was freilich nicht unumstritten ist[39]. Diese Streitfrage muss für Zwecke der EuGewSchVO nicht entschieden werden, denn man wird die EuGewSchVO als **lex specialis** ansehen müssen, die jedenfalls neben der Brüssel-Ia-VO Anwendung findet. Zweifelhaft bleibt allenfalls, ob die EuGewSchVO die Brüssel-Ia-VO verdrängt[40], wovon auch die Kommission in ihrem Vorschlag ausging[41]. Da die EuGewSchVO zu dieser Frage – anders als zur Abgrenzung zur Brüssel-IIa-VO – schweigt, sollte jedenfalls hier dem Günstigkeitsprinzip gefolgt werden. Die geschützte Person sollte zwischen einer grenzüberschreitenden Durchsetzung nach der Brüssel-Ia-VO (soweit anwendbar) oder der EuGewSchVO wählen können. Jedenfalls sobald das Haltbarkeitsdatum der Bescheinigung nach Art. 5 EuGewSchVO abgelaufen ist und eine Vollstreckung nach der EuGewSchVO ausscheidet, sollte aber eine grenzüberschreitende Durchsetzung nach der Brüssel-Ia-VO möglich sein[42], dann freilich in Deutschland nicht mehr durch das Familiengericht (oben II. 4.), sondern (wohl) durch das Landgericht, vgl. § 1115 ZPO n. F.[43] Der Unionsgesetzgeber wollte sicherlich nicht den Rechtsschutz für die geschützte Person durch die EuGewSchVO verschlechtern, was auch in Erwägungsgrund Nr. 16 anklingt, wonach die Vorschriften der EuGewSchVO „nicht das Recht der geschützten Person berühren, die Schutzmaßnahme gemäß jedwedem anderen hierfür zur Verfügung stehenden Rechtsakt der Union geltend zu machen“[44]. Allerdings ist zu beachten, dass nach der Rechtsprechung des *EuGH* einstweilige Maßnahmen im Rahmen des Brüssel-I-Regimes nur vollstreckbar sind, wenn dem Antragsgegner rechtliches Gehör gewährt wurde[45], wie nunmehr auch die Brüssel-Ia-VO in ihrem Art. 2 lit. a Unterabs. 2 feststellt, siehe auch Art. 42 Abs. 2 lit. c Brüssel-Ia-VO. Selbst bei solchen ex-parte-Maßnahmen werden sich diese Voraussetzungen nach Ablauf des Haltbarkeitsdatums der Bescheinigung meist erfüllen lassen, da der Überraschungseffekt der Maßnahme ohnehin verpufft ist: Vorausset-

36 Siehe auch Art. 20 EuGewSchRL sowie Erwägungsgrund Nr. 34 zur EuGewSchRL.

37 Siehe obiter *EuGH,* 15.7.2010 – Rs. C-256/09 *(Purrucker I),* Slg. 2010, I-7349, Rz. 86 = FamRZ 2010, 1521.

38 Von der Tatsache, dass Gewaltschutzmaßnahmen zwischen Ehegatten (nicht zwischen Lebenspartnern) von der Brüssel-IIa-VO erfasst werden können, geht offenbar auch die Kommission aus, vgl. Kommissionsvorschlag [Fn. 7], S. 6.

39 Für eine Anwendung der Brüssel-I-VO auf Verfahren nach §§ 1, 2 GewSchG etwa *Hau,* in: *Prütting/Helms,* FamFG, 3. Aufl. 2014, § 105 FamFG Rz. 13; dagegen etwa *Henrich,* in: *Johannsen/Henrich,* Familienrecht, 5. Aufl. 2010, § 105 FamFG Rz. 3.

40 So *Mansel/Thorn/Wagner,* IPRax 2012, 1, 9 (zum Kommissionsvorschlag); *Mohr,* iFamZ 2014, 221; *Pietsch,* NZFam 2014, 726.

41 Kommissionsvorschlag [Fn. 7], S. 6.

42 *Andrae* [Fn. 1], Rz. 18a; *Mohr,* iFamZ 2014, 221.

43 Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften, BGBl 2014 I 890, Inkrafttreten am 10.1.2015. – Soweit ersichtlich fehlt hier allerdings eine dem § 19 EUGewSchVG entsprechende Zuständigkeitsregelung.

44 Siehe auch hier (vgl. oben Fn. 36) Art. 20 EuGewSchRL sowie Erwägungsgrund Nr. 34 zur EuGewSchRL.

45 *EuGH,* 21.5.1980 – Rs. 125/79 *(Denilauler),* Slg.1980, 1553.

zung für eine Durchsetzung einer ex-parte-Maßnahme nach der EuGewSchVO ist ja, wie gesehen, eine Zustellung der Bescheinigung (Art. 8 EuGewSchVO).

III. Die Europäische Schutzanordnung in Strafsachen nach der EuGewSchRL

Soweit die Schutzmaßnahme im Rahmen eines Strafverfahrens erlassen wurde und damit die EuGewSchVO nicht anwendbar ist (oben II. 1. b), richtet sich die grenzüberschreitende Durchsetzung nach der EuGewSchRL bzw. der jeweiligen mitgliedstaatlichen Umsetzungsgesetzgebung.

1. Das Modell der EuGewSchRL

Sobald eine solche **Schutzmaßnahme in Strafsachen** angeordnet wurde (Art. 5 EuGewSchRL), kann der anordnende Mitgliedstaat eine **Europäische Schutzanordnung** erlassen, wenn die geschützte Person ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat verlagert oder einen solchen Wechsel beschließt (Art. 6, 7 EuGewSchRL) – ein Erfordernis, das bei der EuGewSchVO fehlt. Diese Schutzanordnung – die von der zuständigen Anordnungsbehörde ebenfalls auf einem mehrsprachigen Standardformular auszustellen ist, Art. 7 Abs. 1 S. 1 EuGewSchRL – wird sodann im vollstreckenden Mitgliedstaat **anerkannt** und in eine entsprechende Maßnahme nach innerstaatlichem Recht **überführt** (Art. 9 EuGewSchRL), und zwar ggf. über die Grenzen des Strafrechts hinaus, wenn im vollstreckenden Mitgliedstaat der Gewaltschutz – wie bei uns – privatrechtlich umgesetzt wird. Diese rechtsgebietsübergreifende „Nostrifizierung" ausländischer Entscheidungen ist ein Novum[46]. Anders als bei der EuGewSchVO findet damit eine Art Vollstreckbarerklärungsverfahren statt.

Der **Begriff der Schutzmaßnahme** in der EuGewSchRL (siehe Art. 2 Nr. 2, Art. 5) entspricht weitgehend dem der EuGewSchVO, jedenfalls wenn man die Verordnung unter Heranziehung der Erwägungsgründe im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter weit auslegt (siehe oben II. 2. b), auch wenn im Detail Unterschiede bleiben. Bemerkenswert ist, dass sich der **räumliche Anwendungsbereich** beider Rechtsakte nicht deckt. Anders als bei der EuGewSchVO gilt die EuGewSchRL (neben Dänemark) nicht für Irland (Erwägungsgründe Nr. 41, 42 zur EuGewSchRL), sodass dänische und irische Schutzmaßnahmen in Strafsachen in den anderen Mitgliedstaaten nicht mithilfe der EuGewSchRL durchsetzbar sind (vgl. auch bereits oben II. 1. c).

2. Umsetzung der Durchsetzungspflicht

Da in Deutschland der Gewaltschutz privatrechtlich im GewSchG ausgestaltet ist und nicht im Strafverfahren durchgesetzt wird, Deutschland mithin nur **vollstreckender Mitgliedstaat** sein kann, hat der deutsche Gesetzgeber die Richtlinie in den §§ 2 ff. EUGewSchVG allein im Hinblick auf die Durchsetzung von Schutzmaßnahmen in Strafsachen anderer Mitgliedstaaten – mit Ausnahme Irlands und Dänemarks, § 2 Nr. 1 EUGewSchVG – umgesetzt[47].

Auch bei der grenzüberschreitenden Durchsetzung einer Schutzmaßnahme in Strafsachen handelt es sich nach § 1 S. 1 EUGewSchVG um eine **Familiensache,** auf die grundsätzlich die Vorschriften des FamFG anwendbar sind, soweit in den §§ 2 ff. EUGewSchVG nichts Abweichendes geregelt ist. Nach §§ 23a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 23b GVG sind für die Anerkennung und Umwandlung der Europäischen Schutzanordnung deshalb auch die Familiengerichte zuständig. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach § 4 Abs. 1 EUGewSchVG, wobei – anders als bei Verfahren nach der EuGewSchVO – eine Zuständigkeitskonzentration nach § 5 EUGewSchVG vorgesehen ist.

Das Familiengericht kann die **Anerkennung versagen,** wenn einer der Anerkennungsversagungsgründe des § 6 EUGewSchVG vorliegt. Diese Gründe stimmen jedoch nicht mit den Anerkennungsvoraussetzungen bei der EuGewSchVO (oben II. 4.) überein: Zwar muss auch bei der EuGewSchRL geprüft werden, ob die Formalia der Europäischen Schutzanordnung gewahrt wurden (§ 6 Nr. 1 EUGewSchVG) und der Schutzanordnung eine Schutzmaßnahme im Sinne der Richtlinie zugrunde lag (§ 6 Nr. 2 EUGewSchVG). Aber die Immunität und Mindestverfahrensbeteiligung der gefährdenden Person (§ 6 Nr. 3 und 4 EUGewSchVG) ist bei der EuGewSchVO jedenfalls kein Anerkennungsversagungsgrund. Dafür wird bei der EuGewSchRL nicht der ordre public oder die Unvereinbarkeit mit einer im vollstreckenden Mitgliedstaat wirksamen Entscheidung geprüft. Das Gericht hat unverzüglich durch Beschluss und ohne Anhörung der gefährdenden Person über die Anerkennung der Schutzanordnung zu entscheiden, § 7 Abs. 1 EUGewSchVG. Die Ablehnung der Anerkennung kann mit der Beschwerde angegriffen werden, die Anerkennung der Schutzanordnung ist nicht anfechtbar, § 8 EUGewSchVG. Wird die Schutzanordnung anerkannt, so muss das Familiengericht zugleich eine **umsetzende Maßnahme nach §§ 1, 3 GewSchG** treffen, die „in höchstmöglichem Maße" der ursprünglichen Schutzmaßnahme (die Basis für die Europäische Schutzanordnung war) entspricht. Da die ursprüngliche Schutzmaßnahme dem Gericht allerdings in deutscher Sprache nicht vorliegen wird, muss es sich für den Inhalt der umsetzenden Maßnahme nach dem GewSchG an der Europäischen Schutzanordnung orientieren, die in deutscher Sprache abgefasst sein muss, § 6 Nr. 1 EUGewSchVG. Die umsetzende Maßnahme ist bei einer Aufhebung oder Änderung der Europäischen Schutzanordnung zwingend aufzuheben oder abzuändern, §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 EUGewSchVG, Letzteres allerdings nur, wenn kein Anerkennungsversagungsgrund für die abgeänderte Schutzanordnung vorliegt, § 12 Abs. 2 EUGewSchVG. Daneben bestehen fakultative Aufhebungsgründe für die umsetzende Maßnahme, § 11 Abs. 2 EUGewSchVG.

Die **Vollstreckung** der umsetzenden Schutzmaßnahme richtet sich wie bei einer sonstigen innerstaatlichen Gewaltschutzmaßnahme nach deutschem Recht, konkret nach §§ 86 ff. FamFG. Diese Vollstreckung auf Betreiben der geschützten Person wird flankiert durch **polizei- und ordnungsrechtliche Mechanismen:** § 10 Abs. 2 S. 1 EUGewSchVG sieht vor, dass bei einem Verstoß der gefährdenden Person gegen die umsetzende Schutzmaßnahme das Familiengericht „den Verstoß der zuständigen Polizeibehörde und anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der [. . .] Maßnahme betroffen sind", mitteilt. Wie bei § 216a FamFG baut der Gesetzgeber darauf, dass diese Mitteilung ausreicht, um diese Stellen dazu zu bewegen, im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig zu werden[48].

46 *Mansel/Thorn/Wagner,* IPRax 2014, 1, 3.

47 Siehe die Begründung des Referentenentwurfs zum EUGewSchVG, S. 23 f., 28 f. – Zur Kooperation von Privatrecht und Strafrecht beim Gewaltschutz siehe *Schroeder,* FamRZ 2014, 1745, 1750.

48 Siehe Begründung des Referentenentwurfs zum EUGewSchVG, S. 33.

3. Umsetzung der Übermittlungs- und Unterrichtungspflichten

Während des gesamten Anerkennungs- und Umsetzungsverfahrens treffen das Familiengericht weitreichende Übermittlungs- und Unterrichtungspflichten, und zwar konkret gegenüber der **ausländischen Anordnungsbehörde**[49], der **geschützten Person**[50] sowie der **gefährdenden Person**[51]. Das Gesetz schweigt dazu, auf welche Weise gerade die Kommunikation mit der ausländischen Anordnungsbehörde erfolgt. Formblätter bestehen insoweit keine. Wegen § 184 S. 1 GVG ist davon auszugehen, dass die Mitteilungen in deutscher Sprache möglich sind. Eine **besondere Unterrichtungspflicht** besteht, wenn die gefährdende Person gegen die umsetzende Maßnahme verstößt. Dann sind gemäß § 10 Abs. 1 EUGewSchVG neben der Anordnungsbehörde auch die Behörden eines weiteren Mitgliedstaats zu informieren, der nach anderen strafrechtlichen Unionsrechtsakten die Überwachung von Auflagen und Weisungen übernommen hat. Für diese besondere Unterrichtung existiert allerdings ein bereits in der Richtlinie vorgegebenes Formblatt, § 10 Abs. 3 EUGewSchVG. Dieses ist auch dringend erforderlich, da die Mitteilung in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des jeweiligen Adressatenmitgliedstaats zu erfolgen hat, § 10 Abs. 1 S. 2 EUGewSchVG.

IV. Fazit

Die deutschen Familiengerichte sind nunmehr für die Durchsetzung von Gewaltschutzmaßnahmen aus anderen Mitgliedstaaten in Zivilsachen sowie in Strafsachen zuständig. Allerdings wird selbst der europaenthusiastischste Zeitgenosse konzedieren müssen, dass bei den neuen Regeln zum grenzüberschreitenden Gewaltschutz Aufwand und Ertrag außer Verhältnis stehen, auch wenn ein Handlungsbedarf angesichts der Unsicherheiten und Lücken (oben I. 2. und II. 5.) grundsätzlich nicht von der Hand zu weisen ist. Zudem überzeugen die Regelungen inhaltlich nicht vollends[52]. Vor allem der Ansatz, funktional ein und dieselbe Regelungsmaterie auf zwei Unionsrechtsakte zu verteilen – eine Verordnung und eine Richtlinie –, kann nur politisch erklärt werden. Mit etwas Phantasie hätte man auch kompetenziell Schutzmaßnahmen, die im Rahmen eines Strafverfahrens ergehen, aber strukturell dem Individualschutz und nicht dem Strafinteresse des Staates dienen, im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen ansiedeln können[53]; auch die Brüssel-Ia-VO, konkret ihr Art. 7 Nr. 3, erfasst solche privatrechtlichen Inseln im Strafverfahren.

Man ist versucht, vor diesem Hintergrund Antragstellern zu raten, statt aufwändig eine grenzüberschreitende Durchsetzung von Schutzmaßnahmen aus anderen Mitgliedstaaten zu betreiben, besser im Inland eine **inhaltsgleiche Schutzmaßnahme** anzustreben, jedenfalls wenn noch Bescheinigungen (EuGewSchVO) oder Europäische Schutzanordnungen (EuGewSchRL) aus dem Ausland beigebracht werden müssten[54]. Ein Rechtsschutzbedürfnis wird jedenfalls dann zu bejahen sein, wenn die Durchsetzung der ausländischen Maßnahme, wie bei Schutzmaßnahmen in Zivilsachen (oben II. 2.), zeitlich beschränkt ist und die begehrte Schutzmaßnahme über diesen Zeitraum hinausreichen soll[55]. Da der Unionsgesetzgeber in die Schutzmechanismen der Mitgliedstaaten durch die neuen Regeln nicht eingreifen will (vgl. Erwägungsgrund Nr. 12 zur EuGewSchVO; Erwägungsgrund Nr. 8 zur EuGewSchRL), lässt sich mit guten Gründen vertreten, dass es der geschützten Person offensteht, auf den inländischen Gewaltschutz zurückzugreifen.

49 Übermittlung eines Antrags auf Erlass einer Europäischen Schutzanordnung, § 3 Abs. 3 EUGewSchVG; Unterrichtung über Weiterleitung der Europäischen Schutzanordnung an das zuständige Gericht, § 4 Abs. 2 S. 2 EUGewSchVG; Unterrichtung über fehlende deutschsprachige Angaben in der Anordnung, § 4 Abs. 3 EUGewSchVG; Unterrichtung über Ablehnung der Anerkennung, § 7 Abs. 2 Nr. 1 EUGewSchVG; Unterrichtung über durchsetzende Maßnahme, ihre Änderung oder Aufhebung, §§ 9 Abs. 2 S. 1, 11 Abs. 3, 12 Abs. 3 EUGewSchVG.

50 Unterrichtung über Ablehnung der Anerkennung und Möglichkeit eines Antrags nach dem GewSchG, § 7 Abs. 2 EUGewSchVG; Unterrichtung über durchsetzende Maßnahme, ihre Änderung oder Aufhebung, §§ 9 Abs. 2 S. 1, 11 Abs. 3, 12 Abs. 3 EUGewSchVG; Unterrichtung über Mitteilung an die Polizeibehörden oder andere zuständige Gefahrenabwehrbehörden, § 10 Abs. 2 S. 2 EUGewSchVG.

51 Unterrichtung über durchsetzende Maßnahme, ihre Änderung oder Aufhebung, §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 3, 12 Abs. 3 EUGewSchVG; Unterrichtung über Mitteilung an die Polizeibehörden oder andere zuständige Gefahrenabwehrbehörden, § 10 Abs. 2 S. 2 EUGewSchVG.

52 Überwiegend positiv dagegen das Urteil bei *de Götzen* [Fn. 1] S. 288 f.; *Mohr,* iFamZ 2014, 221, 227.

53 Siehe zur Kompetenzproblematik *Wagner,* NJW 2011, 1404, 1405; *Mansel/Thorn/Wagner,* IPRax 2012, 1, 8; *dies.,* IPRax 2014, 1, 3 mit Fn. 28.

54 Vgl. auch bereits die Kritik bei *Brand,* DRiZ 2011, 389.

55 So *Mohr,* iFamZ 2014, 221.

Zu den Auswirkungen der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf die Praxis des Kinderschutzes

– Zugleich Anmerkung zum Beschluss des *BVerfG* v. 19.11.2014 – 1 BvR 1178/14 –, FamRZ 2015, 112 –

Von Prof. Dr. *STEFAN HEILMANN*, Frankfurt/M.

Erneut hat die 1. Kammer des Ersten Senats des BVerfG die Entscheidung eines Oberlandesgerichts auf dem Gebiet des Kinderschutzes aufgehoben, weil diese das Grundrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG verletzt habe.[1] Im vorliegenden Fall zu Recht.

I. Einleitung

Das *BVerfG* hatte über einen besonderen Fall von Fehleinschätzungen und Versäumnissen der Fachgerichte zu entscheiden. Insbesondere das AmtsG Paderborn, aber auch das OLG Hamm haben die verfassungsrechtlichen Grundwertungen in ungewöhnlicher Weise verkannt. Insoweit unterscheidet sich der Sachverhalt ganz überwiegend von den anderen veröffentlichten Fällen, die

1 Zusammenfassend zur letztjährigen Kammerrechtsprechung des *BVerfG* siehe bereits *Hammer,* FF 2014, 428 ff., sowie *Heilmann,* NJW 2014, 2904 ff., jeweils m. w. N.